

**Stellungnahme  
des Deutschen Hochschulverbandes (DHV)  
- Landesverband Baden-Württemberg –  
zum**

**Haushaltsbegleitgesetz - Anhörungsentwurf (Stand: November 2016)**

zu Artikel 1

KIT-Gesetz

Der DHV begrüßt die drei Änderungen im KIT-Gesetz, die es dem KIT – wie bereits allen anderen Hochschulen im Land Baden-Württemberg – ermöglichen wird, Juniorprofessuren auszuschreiben, und zwar mit Tenure Track ohne Stellenvorbehalt als „echte“ Tenure-Track-Professur. Diese Maßnahme schafft verlässlichere Perspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Aus Sicht des DHV macht ein Tenure Track nur dann Sinn, wenn er stellenmäßig hinterlegt ist.

zu Artikel 2

Landeshochschulgebührengesetz

Der DHV sieht die Problematik der gestiegenen Verwaltungsinfrastrukturkosten und versteht den Wunsch des Landes, keine Neuverschuldung vorzunehmen. Aus Gleichheitsgründen ist es auch aus Sicht des DHV akzeptabel, alle Gruppen – also auch die Studierenden – an den gestiegenen Kosten zu beteiligen und somit den sog. Verwaltungskostenbeitrag gem. § 12 LHGebG für Studierende den Kosten anzupassen. Bei der Erhöhung von 60,- auf 70,- (für Hochschulen je Semester) und von 120,- auf 140,- Euro (bei der Dualen Hochschule für jedes Studienjahr) und von 40,- auf 50,- Euro (je Trimester) ist die Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit zu wahren und der rechtsstaatliche Grundsatz der „Normenklarheit“ zu beachten. Dieser Grundsatz verlangt, dass der Gebührenpflichtige erkennen kann, für welche öffentlichen Leistungen der Beitrag erhoben wird und welche Zwecke der Gesetzgeber bei der

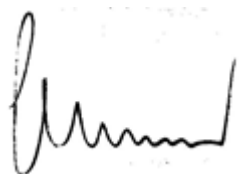
Beitragsbemessung verfolgt. Eine hinreichende Rechtsklarheit darüber, welche Kosten eingeflossen sind, sind notwendige Voraussetzung der Beitragsbemessung (VG Lüneburg, Urteil vom 14.1.2004 – 1 A 312/99). Um also tatsächlich beurteilen zu können, ob die Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrages nicht in einem Missverhältnis zu den gebotenen Vorteilen für den Studierenden steht, ist es aus Sicht des DHV geboten, die Kostensteigerung detailliert zu belegen. Die Aussage des Finanzministeriums, der erhöhte Betrag decke nur einen Teil der entstehenden Bearbeitungs- und Vorhaltekosten des Landes ab, da bereits der Betrag von 60,- Euro deutlich unter dem damals an Modellhochschulen ermittelten Betrag läge sowie die Aussage, dass dieser Betrag unter dem in Niedersachsen zu zahlenden Betrag von 75,- Euro liege, genügen nicht dieser detaillierten Darlegungspflicht. Der DHV fordert eine konkrete Erläuterung der Kostensteigerung. Wenn diese erfolgt und nachvollziehbar ist, sieht der DHV eine Anpassung des Verwaltungskostenbeitrages als unproblematisch an.

zu Artikel 3

#### Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes

Da es sich hier nicht um hochschulpolitische Maßnahmen handelt, sondern um finanzielle Umschichtungen und Kürzungen, um u.a. der Sondersituation bei der Integration von Flüchtlingen gerecht zu werden, die die Landesregierung nun - mangels Verständigung in der Gemeinsamen Finanzkommission – vorschlägt, wird der DHV hierzu keine Stellungnahme abgeben.

17. November 2016



Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Rainer Gadow  
Landesverbandsvorsitzender Baden-Württemberg



Rechtsanwältin Birgit Ufermann  
Landesgeschäftsführerin Baden-Württemberg